

# SATZUNG des Zweckverbandes Wassergewinnung Pfaffenrot - Spielberg - Etzenrot

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GB1. S. 408) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 29. Juni 1983 (GB1. S. 229) in Verbindung mit § 18 der Verbandssatzung vom 8. Juli 1965 hat die Verbandsversammlung am 5. Juli 1989 die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wassergewinnung Pfaffenrot-Spielberg-Etzenrot beschlossen, (zuletzt geändert am 19.05.1992)

## I. Allgemeines

### §1 Mitglieder, Name, Zweck und Sitz des Verbandes

1. Die Gemeinden Marxzell mit den Ortsteilen Pfaffenrot und Marxzell, Karlsbad mit dem Ortsteil Spielberg und Waldbronn mit dem Ortsteil Etzenrot bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Er führt den Namen

"Wassergewinnungsverband Pfaffenrot-Spielberg-Etzenrot"

und hat die Wassergewinnung (Trink- und Brauchwasser) für die Verbandsmitglieder zur Aufgabe.

Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn, ist jedoch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Marxzell (Landkreis Karlsruhe).

### §2 Umfang des Unternehmens

1. Der Zweckverband erstellt, unterhält, betreibt und erneuert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Diese sind sein Eigentum.

2. Nachstehende Anlagen sind Eigentum des Zweckverbandes:  
Die Quelfassungen des oberen und unteren Holzbrunnens, der Tiefbrunnen mit der Brunnenstube und Aufbereitungsanlage sowie der Betriebsbehälter im Holzbachtal, Gemarkung Bad Herrenalb-Neusatz.

Die Rohrleitung von hier bis zum Pfaffenroter Hochbehälter einschl. der Verteilereinrichtung (der Hochbehälter selbst ist Eigentum der Gemeinde Marxzell).

3. Erstellung, Unterhaltung und Betrieb der Behälter, Verbindungs- und Falleitungen so wie der Ortsnetze sind Sache der Verbandsmitglieder. Diese sind verpflichtet dafür zu sorgen, daß die Ortsnetze technisch einwandfrei eingerichtet und unterhalten werden. Ausnahmen werden durch besondere Vereinbarungen mit den Verbandsmitgliedern geregelt.
4. Wesentliche Änderungen der gemeindeeigenen Anlagen, die auf die Wasserentnahme einen Einfluß haben können bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes.
5. Die Verbandsmitglieder leisten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Amtshilfe.

### §3 Baukostenverteilung

1. Die Gesamtkosten der gemeinschaftlichen Wassergewinnungsanlagen trägt der Zweckverband.
2. Die Finanzierung des Unternehmens erfolgt durch Eigenmittel, Beihilfen und Kredite.
3. Jede der beteiligten Gemeinden leistet einen Beitrag zu den Baukosten. Die Beteiligungsquote der Verbandsmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

Gemeinde

Marxzell für die Ortsteile

Pfaffenrot und Marxzell

Karlsbad für den Ortsteil Spielberg

Waldbronn für den Ortsteil Etzenrot

Einwohnerzahl Beteiligungsquote

|                  | am 30.6.1991 | in%           |
|------------------|--------------|---------------|
|                  | 2.411        | 35 80         |
|                  | 2.539        | 37 70         |
|                  | 1.790        | 26 50         |
| <u>Insgesamt</u> | <u>6.740</u> | <u>100,00</u> |

Eine Überprüfung der festgelegten Beteiligungssätze ist alle 3 Jahre vorzunehmen. Eine evtl. erforderliche Änderung wird mit Beginn des Jahres wirksam, das auf das Jahr der Feststellung der Abweichung folgt.



§ 4 Ja Ines  
uulage

1. Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt. (Jahresumlage).
2. Die Verwaltungsumlage umfaßt den Zinsaufwand und die Abschreibungen auf das Anlagensachvermögen sowie die jährlichen Betriebsaufwendungen. Kalkulatorische Zinsen werden nicht erhoben.
3. Zur Deckung des Kapitalbedarfs, insbesondere des Investitionsbedarfs sowie zur Tilgung der aufgenommenen Darlehen wird, soweit die Tilgungen und die Investitionsaufwendungen höher sind als die Abschreibungen, eine Vermögensumlage von den Verbandsmitgliedern erhoben.
4. Die Verwaltungs- und Vermögensumlage wird von den Verbandsmitgliedern nach dem in § 34 Abs. 3 festgelegten Beteiligungsschlüssel aufgebracht.
5. Die Jahresumlage wird getrennt nach Verwaltungs- und Vermögensumlage von der Verbandsversammlung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes festgesetzt. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Jahresabschluß. Der Verbandsversammlung beschließt über die endgültige Umlage bei der Genehmigung des Jahresabschlusses. Überzahlungen werden auf das jeweils folgende Wirtschaftsjahr angerechnet. Restzahlungen werden innerhalb 14 Tagen nach Genehmigung des Jahresabschlusses nachgefordert; sie sind innerhalb weiterer 14 Tage an die Zweckverbandskasse abzuführen.
6. Der Zweckverband kann bei Bedarf Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresumlage erheben.
7. Der Zweckverband erhebt für rückständige Beträge Verzugszinsen nach § 19 Abs. 1 GKZ.

§ 5  
Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Verbandsmitglieder nach außen als Gesamtschuldner, nach innen entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten. (§ 3 Abs. 3).

## II. Verfassung und Verwaltung

### **§6 Organe**

Die Organe des Zweckverbandes sind;

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende.

### **§7 Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes, sie ist für den Er laß von Satzungen zuständig und beschließt ferner:
  - 1.1 über die Feststellung des vom Verbandsvorsitzenden aufgestellten Entwurfs des Wirtschaftsplanes und über die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - 1.2 über die für das jeweilige Wirtschaftsjahr zu erhebenden Umlagen (Verwaltungs- und Vermögensumlage),
  - 1.3 über alle genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte,
  - 1.4 über die Bestellung des Verbandsschriftführers, des Verbandsrechners **und des** Wartungspersonals,
  - 1.5 über das Ausscheiden einzelner Mitglieder,
  - 1.6 über Änderungen der Verbandssatzung,
  - 1.7 über die Auflösung des Zweckverbandes und
  - 1.8 über alle Maßnahmen die sich erheblich auf den Haushalt des Zweckverbandes auswirken.
2. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder oder deren Stellvertreter sowie aus 5 weiteren Vertretern, von denen die Gemeinde Marxzeil für die Ortsteile Pfaffenrot und Marxzell insgesamt 2, die Gemeinde Karlsbad für den Ortsteil Spielberg 2 und die Gemeinde Waldbronn für den Ortsteil Etzenrot 1 und für jedes Mitglied einen Stellvertreter bestellen. Die jeder Gemeinde zukommende Stimmenzahl richtet sich nach der Anzahl der Sitze. Davon entfallen auf die

|                    |               |
|--------------------|---------------|
| Gemeinde Marxzell  | 3 auf die     |
| Gemeinde Karlsbad  | 3 und auf die |
| Gemeinde Waldbronn | 2 Stimmen     |

insgesamt 8 Stimmen.

Die Stimmen eines jeden Verbandsmitglieds können bei der Beschlußfassung nur einheitlich durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter (Stimmführer) abgegeben werden. Sofern ein Verbandsmitglied an seinen Vertreter keine Weisungen über die Stimmabgabe erteilt hat, befinden die Vertreter durch Mehrheitsbeschluß über die Stimmabgaben der Stimmen ihrer Körperschaft.

§ 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg findet entsprechend Anwendung.

3. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder vertreten ist. Die Beschlüsse werden, sofern in den folgenden Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Verbandsvorsitzende hat Stimmrecht.

4. Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung eines jeden Mitglieds einberufen. Die Einladung hat in der Regel mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied hat seinen Stellvertreter über die Einberufung der Versammlung und über seine Verhinderung rechtzeitig zu unterrichten.

5. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muß einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, welcher zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehört, dies beim Vorsitzenden beantragt.

6. Zur Verbandsversammlung sind die Rechtsaufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt unter Mitteilung einer Tagesordnung einzuladen.

## § 8 Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband und hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung auszuführen. Ihm steht die Anordnungsbefugnis und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung auch die Bewirtschaftungsbefugnis zu. Es obliegt ihm auch die Kassenaufsicht.

2. Der Verbandsvorsitzende und mindestens ein Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Neuwahlen sind bei Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb 6 Wochen durchzuführen.
3. Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung festgelegt wird (§ 16 Abs. 4 GKZ).

### **§9 Schriftführer, Rechner und Wartungspersonal**

1. Die Verbandsversammlung bestellt den Verbandsschriftführer und den Verbandsrechner, die beide Bedienstete der Verbandsmitglieder sein sollen.
2. Der Verbandsschriftführer hat den laufenden Schriftverkehr des Zweckverbandes zu tätigen und die ihm vom Verbandsvorsitzenden übertragenen Arbeiten und Aufgaben zu erfüllen- Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung hat er Niederschriften zu fertigen, die von ihm, vom Verbandsvorsitzenden und von mindestens einem Versammlungsmitglied zu unterzeichnen sind.  
Für die Führung der Niederschriften gelten die Bestimmungen der GemO sinngemäß.
3. Dem Verbandsrechner obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes.
4. Die Verbandsversammlung bestellt zur ordnungsgemäßen Überwachung und Wartung der technischen Verbandsanlagen das erforderliche Personal. Näheres regelt eine besondere Dienstanweisung.

### **§10 Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen**

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden gem. § 20 des GKZ nur die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften mit folgender Maßgabe Anwendung:

An die Stelle der Betriebssatzung tritt die Verbandssatzung, an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende.

Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 11  
Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Übernahme der Verbandslasten ist das Landratsamt in Karlsruhe als Schlichtungsstelle anzurufen. Einigen sich die Parteien über die Vorschläge des Landratsamtes Karlsruhe zur gütlichen Beilegung des Streites nicht, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 12 Bekanntmachung des  
Verbandes

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder. Maßgebend für die Berechnung von Fristen ist die zuletzt erfolgte öffentliche Bekanntmachung.

§ 13 Ausscheiden einzelner  
Mitglieder

1. Ein einzelnes Verbandsmitglied kann nur mit Zustimmung der übrigen Verbandsmitglieder und unter den von der Verbandsversammlung näher festzulegenden Bedingungen aus dem Verband ausscheiden.
2. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbandes nicht wesentlich benachteiligt.

§ 14  
Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur mit zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung geändert werden.



§ 15 Auflösung des  
Verbandes

Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Schulden des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten gem. § 3 Abs. 3 über.

§ 16  
Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

